OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601548/17/KH

Datum:
Linz, 10. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Herrn M F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 5. September 2016, GZ: VerkR96-7653-2016, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG weder einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. September 2016, VerkR96-7653-2016, wurden über Herrn M F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) drei Verwaltungsstrafen in der Höhe von je 80 Euro wegen Verstößen gegen das Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) verhängt. Als Tattag wurde im Straferkenntnis der 15. Juli 2016, 22:10 Uhr angegeben.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde. Darin brachte er unter anderem vor, dass das Kraftfahrzeug am 15. Juli 2016 neue Reifen montiert gehabt hätte und dass die ihm vorgeworfenen Tatbestände nicht von einem Polizeibeamten wahrgenommen, sondern lediglich aufgrund einer Aussage des Zeugen R K, der selbst keine Verwaltungsübertretung wahrgenommen habe, angenommen worden seien. Weiters würde es sich um eine Doppelbestrafung handeln, da der Bf wegen derselben Delikte bereits mit Straferkenntnis vom 22.8.2016, VerkR96-7654-2016 bestraft worden sei. Seine Gattin J F könne jedenfalls auch bezeugen, dass der Bf zum Tatzeitpunkt 22:10 Uhr nicht in der gegenständlichen Tiefgarage gewesen sei. Darüber hinaus seien auch die Einkommensverhältnisse des Bf von der belangten Behörde falsch beurteilt worden.

II. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25. November 2016, zu welcher der Bf persönlich und Herr GI W sowie Herr R K als geladene Zeugen erschienen sind.

III. Das Landesverwaltungsgericht geht von folgendem entscheidungs-relevanten Sachverhalt aus:

Die den im gegenständlichen Straferkenntnis enthaltenen Tatvorwürfen zugrunde liegenden Sachverhalte wurden von Herrn GI W/PI Kirchdorf im Rahmen einer dienstlichen Wahrnehmung am 14. Juli 2016 festgestellt. Nachdem gegen Herrn R K, wohnhaft B, eine anonyme Anzeige bei der PI Kirchdorf eingelangt ist, wurde dieser von GI W diesbezüglich vernommen. Im Rahmen der Vernehmung gab Herr K an, dass er sich nur vorstellen könne, dass sein Nachbar – der Bf – ihn anonym angezeigt habe. Weiters gab er an, dass der Bf am Freitag, 15. Juli 2016 um 22:10 Uhr mit zwei dunkelhäutigen Männern in der Tiefgarage gewesen sei und seinen Wagen diesen beiden Männern überlassen habe. Herrn K hatte weiter beobachtet, wie die beiden Männer mit dem gegenständlichen Fahrzeug aus der Tiefgarage hinausgefahren und weggefahren sind.

In der Folge erließt die belangte Behörde am 20. Juli 2016 eine Strafverfügung gegenüber dem Bf, welche die auch in der Folge im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Tatvorwürfe enthielt. Gegen diese erhob der Bf binnen offener Frist Einspruch.

Am 25. Juli 2016 erging seitens der belangten Behörde eine Aufforderung zur Rechtfertigung, zu welcher der Bf am 27. Juli 2016 eine Stellungnahme erstattete. In der Folge wurde Herr R K zur Vernehmung vor die belangte Behörde geladen. Dabei sagte dieser entsprechend seiner bereits gegenüber der Polizei getätigten Aussage aus, dass er sich am 15. Juli 2016 um ca. 22:10 Uhr in der Tiefgarage befand, wo sich der Bf mit zwei dunkelhäutigen Personen aufhielt und dieser einer dieser Personen den Fahrzeugschlüssel übergeben hat sowie die beiden Personen dann die Tiefgarage mit dem gegenständlichen Auto in Richtung B verlassen haben.
In seiner Stellungnahme zur Aufforderung zur Rechtfertigung führte der Bf wiederum aus, dass Herr K eine Verwaltungsübertretung nicht einmal selbst wahrgenommen habe.

In der Folge erging das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis.

Das Landesverwaltungsgericht führte am 25. November 2016 eine mündliche Verhandlung durch, zu der der Bf persönlich erschienen ist und in welcher die Zeugen GI W und R K vernommen wurden.

Herr K gab an, dass er am Tattag um ca. 22:00 Uhr in der Tiefgarage der Wohnanlage anwesend war, um etwas aus seinem Auto zu holen. Dabei hat er den Bf mit zwei Männern beim gegenständlichen Kraftfahrzeug gesehen, sie haben Papiere ausgetauscht und sodann sind die beiden Männer in das Auto eingestiegen und aus der Garage herausgefahren. Herr K gab weiters an, dass er ca. zwei bis drei Minuten in der Garage gewesen ist und keine Mängel am gegenständlichen Kraftfahrzeug wahrgenommen hat.

Der Zeuge GI W gab an, dass er das gegenständliche Kraftfahrzeug bereits kannte, da ihm schon Anfang Juni Mängel an den Reifen des Fahrzeuges aufgefallen sind und er den Bf ersucht hatte, auf den Polizeiposten zu kommen, dieser jedoch nicht erschienen ist. Als er das gegenständliche Fahrzeug am 14. Juli 2016 im Rahmen einer Streife neuerlich sah, stellte er fest, dass links hinten noch der gleiche Reservereifen montiert war und auch die anderen Reifen im ebenso gleichen Zustand wie im Juni 2016 waren. Auch die abgelaufene Begutachtungsplakette wurde von ihm am 14. Juli 2016 im Rahmen dieser Amtshandlung wahrgenommen. Aufgrund der Wahrnehmungen des Zeugen K und des kurzen zeitlichen Rahmens zwischen den Wahrnehmungen des GI W am 14. Juli 2016 und jenen von Herrn K am 15. Juli 2016 wurde schließlich die Anzeige, welche zum beschwerdegegenständlichen Straferkenntnis geführt hat,

verfasst. Befragt, ob er die Verwaltungsübertretungen am Tattag 15. Juli 2016 selbst wahrgenommen hat, antwortete der Zeuge GI W, dass er diese an diesem Tag nicht wahrgenommen hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht wie folgt erwogen:

§ 103 Abs. 1 Z. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) lautet wie folgt:

„(1) Der Zulassungsbesitzer

1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;"

§ 7 Abs. 1 KFG 1967 lautet:

„(1) Kraftfahrzeuge und die mit ihnen gezogenen Anhänger außer Anhängeschlitten müssen mit Reifen oder Gleisketten versehen sein, die nach ihrer Bauart, ihren Abmessungen und ihrem Zustand auch bei den höchsten für das Fahrzeug zulässigen Achslasten und bei der Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges verkehrs- und betriebssicher sind, und durch die die Fahrbahn bei üblicher Benützung nicht in einem unzulässigen Ausmaß abgenützt werden kann; Räder von Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und Räder von Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, müssen mit ausreichenden Radabdeckungen wie Kotflügeln und dergleichen versehen sein."

§ 57a Abs. 5 KFG normiert Folgendes:

„(5) Entspricht das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, und entspricht das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist."

§ 4 Abs. 4b Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV) lautet:

„(4b) Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg und einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und Anhänger, die mit solchen Kraftwagen gezogen werden dürfen, müssen mit Reifen gleicher Bauart (Diagonal, Gürtelreifen mit Diagonalkarkasse, Radial, verstärkte Reifen) und Größe ausgerüstet sein; dies gilt bei Kraftwagen, bei denen bei der Genehmigung anderes festgelegt wurde und bei solchen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg nur für die Räder einer Achse (§ 2 Z 34 KFG 1967). Als Reifen ungleicher Bauart gelten Reifen, die sich voneinander durch Diagonal-, Radial-, gemischte (Gürtelreifen mit Diagonalkarkasse) oder verstärkte Bauart unterscheiden."

§ 134 Abs. 1 KFG 1967 lautet folgendermaßen:

„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

Dem angefochtenen Straferkenntnis liegen eine dienstliche Wahrnehmung des GI W am 14. Juli 2016 betreffend das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug in Verbindung mit einer niederschriftlich festgehaltenen Aussage des Nachbarn des Bf, Herrn R K, betreffend seine Wahrnehmungen zu der im angefochtenen Straferkenntnis festgestellten Tatzeit, 15. Juli 2016, 22:10 Uhr zugrunde.

GI W hat am 14. Juli 2016 die Tatbestände, welche sich in den Tatvorwürfen des angefochtenen Straferkenntnisses wiederfinden, am verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeug wahrgenommen (abgelaufene Begutachtungsplakette, mangelnde Mindestprofiltiefe der Autoreifen, Montage von Reifen verschiedener Bauarten am Auto, gegenständlich eines Reservereifens). Herr R K hat am 15. Juli 2016, 22:10 Uhr in der Tiefgarage des Wohnhauskomplexes B, in welchem der Bf sowie Herr K wohnen, den Bf mit zwei Männern wahrgenommen, der Bf hat nach Aussage von Herrn K einem der beiden Männer den Autoschlüssel für das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug übergeben und die beiden Männer sind in der Folge mit dem Fahrzeug aus der Garage gefahren. Herr K hat aber weder die abgelaufene Begutachtungsplakette, noch eine mangelnde Mindestprofiltiefe,

noch einen nicht gesetzeskonform montierten Reifen am gegenständlichen Fahrzeug wahrgenommen.
Der Sachverhalt wird vom Bf insofern bestritten, als dieser angibt, am 15. Juli 2016 neue Reifen montiert zu haben bzw. zur angegebenen Tatzeit nicht in der Tiefgarage gewesen zu sein.

Zur Tatsache, dass die im gegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfenen Tatbestände am 15. Juli 2016, 22:10 Uhr, von keinem der beiden Zeugen wahrgenommen wurden, und die Anzeige, welche zum gegenständlich angefochtenen Straferkenntnis geführt hat, aufgrund der Annahme verfasst wurde, dass die von GI W am 14. Juli 2016 getätigten Wahrnehmungen hinsichtlich des gegenständlichen Kraftfahrzeuges auch am darauffolgenden Abend, nämlich am 15. Juli 2016, 22:10 Uhr, wegen der kurzen dazwischen liegenden Zeitspanne noch zugetroffen hätten, ist festzuhalten, dass die im gegenständlich angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Tatbestände aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts nicht als erwiesen angesehen werden können, da die Annahme deren Verwirklichung zur vorgeworfenen Tatzeit auf reinen Mutmaßungen basiert, welche weder durch die Aussagen der geladenen Zeugen noch durch anderweitige Beweismittel untermauert werden konnten.

Aus den genannten Gründen war der Beschwerde somit stattzugeben, das gegenständliche Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Die Entscheidung betreffend die Kostentragung ist in den zitierten Gesetzesbestimmungen begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing